

Präambel

Neben den Kernaufgaben der Organisation des Spielbetriebs und der Nachwuchsförderung ist das soziale Engagement eine bedeutende Säule der Arbeit des Bayerischen Fußball-Verbandes. Rund 4500 Vereine und viele Tausende ehrenamtliche Mitarbeiter prägen das sportliche Leben in Bayern. Sie nehmen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eine Vorbildfunktion ein, sie tragen zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bei, stärken das Gesundheitsbewusstsein, betreiben Talentförderung auf Leistungsebene, bieten eine sinnvolle Freizeitgestaltung im Breitensportbereich an und gestalten somit auch das gesellschaftliche Leben in der jeweiligen Region maßgeblich mit.

Der Fußball und die seit Jahrzehnten gewachsene Vereinslandschaft sind in der heutigen Gesellschaft fest verankert, die Bedeutung des Fußballs wird sowohl von staatlicher Seite als auch von privaten Institutionen geschätzt und anerkannt. Fußball lehrt positive Werte wie Fairness, Toleranz und Respekt, vermittelt soziale Kompetenz und fördert die Chancengleichheit gleichermaßen.

Der Bayerische Fußball-Verband bekennt sich aber auch zu seiner sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung in Bayern und geht den Weg der sozialen Kompetenz mit Gründung der BFV-Sozialstiftung konsequent nach vorne weiter. Die Förderung des Fußballsports und die Aktivitäten neben und außerhalb des Fußballfeldes werden nachhaltig unterstützt, und das nicht nur in Bayern, sondern auch über die Landesgrenzen hinaus.

Durch die Gründung der BFV-Sozialstiftung können Menschen in Not, Integrationsaufgaben und Partnerschaften im In- und Ausland durch mildtätige Zuwendungen unterstützt werden. Als gemeinnütziger Verband hat der BFV durch seine Satzung keine Möglichkeit, bei Schicksalsschlägen und Notsituationen innerhalb der bayerischen Fußballfamilie direkte finanzielle Hilfe zu leisten. Mit Gründung der BFV-Sozialstiftung bringt der BFV nun sein gesellschaftliches Engagement und seine Verantwortung für das Gemeinwohl nachhaltig zum Ausdruck.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „BFV-Sozialstiftung“
2. Sie hat ihren Sitz in 80333 München, Brienner Str. 50
3. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Fußballsports, daneben auch die sozialen und gesellschaftspolitischen Komponenten des Fußballsports. Der Stiftungszweck umfasst insbesondere auch folgende Maßnahmen:
 - a. Unterstützung des Fußballsports im Allgemeinen und Speziellen
 - b. Unterstützung des Fußballsports im In- und Ausland
 - c. Unterstützung der BFV-Fußball Partnerschaften in Afrika
 - d. Unterstützung von bedürftigen Mitgliedern der BFV-Familie in Notsituationen
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Durchführung und finanzielle Unterstützung von besonders förderungswürdigen Projekten im sportlichen Ausbildungsbereich, Jugendsport (Lehrgänge, Aktionstage, u. a.) bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen.
 - b. Unterstützung mit Finanzmitteln und Sachmitteln von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen im Bereich des Fußballsports u. a.
 - c. Unterstützung mit Finanzmitteln und Sachmitteln von gemeinnützigen Vereinen, die Mitglieder des „Bayerischen Fußball-Verbandes e. V.“ sind
 - d. Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des gemeinnützigen Bayerischen Fußball-Verbandes e. V., insbesondere auch der Fußballpartnerschaften im In- und Ausland, z. B. Afrika
 - e. finanzielle Unterstützung bedürftiger Mitglieder (Vereine, Einzelpersonen) der BFV-Familie

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
4. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen. Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht sind die Empfänger der Stiftungsmittel Hilfspersonen der Stiftung oder steuerbegünstigten Körperschaft sowie Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die die Stiftungsmittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 dieser Satzung verwenden.
5. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck fördern.
6. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Die Gewährung von Leistungen durch die Stiftung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus EUR 150.000,00 Barvermögen. Die Stiftung wird vom BFV e. V. zusätzlich mit EUR 100.000,00 sonstigem Vermögen ausgestattet, das dazu dienen soll, die Funktionsfähigkeit der Stiftung zu gewährleisten.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.
4. Die Stiftung kann die Verwaltung rechtsfähiger und die Trägerschaft nicht rechtsfähiger Stiftungen, die Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verfolgen, übernehmen. Etwaige anfallende Kosten sind der Stiftung zu erstatten.
5. Zuwendungen zum Verbrauch, Spenden wie z. B. Sozial-Euro etc. sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Grundstockvermögens
 - b. aus Zuwendungen, soweit die Zuwendungen nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsvorstand
 - b. der Stiftungsrat
2. Die Mitglieder der Organe können ehrenamtlich, nebenamtlich, hauptamtlich für die Stiftung tätig sein, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angefallenen Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane, die ehrenamtlich tätig sind, kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
4. Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht mindestens aus drei und höchstens bis zu 15 Mitgliedern. Ihm gehören an
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. bis zu 5 Vertreter aus den Mitgliedsvereinen des BFV
 - d. bis zu 5 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben.
 - e. bis zu 3 Persönlichkeiten aus dem BFV e.V.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats (Nr. 1a) kann der jeweilige Präsident des BFV e. V. sein. Seine Amtszeit ist funktionsgebunden und endet mit Ausscheiden aus dem BFV e.V.-Amt.

3. Der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats (Nr. 1b) kann der jeweilige Geschäftsführer des BFV e. V. sein. Seine Amtszeit ist funktionsgebunden und endet mit Ausscheiden aus dem BFV e.V.-Amt.
4. Die unter Nr. 1a bis 1e genannten Mitglieder werden durch das Präsidium des BFV e.V. berufen. Ihre Amtszeit beginnt mit der Berufung durch das BFV e. V.-Präsidium und endet mit dem darauf folgenden ordentlichen Verbandstag des BFV e. V. (in der Regel alle 4 Jahre). Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
5. Nimmt der Vorsitzende des Stiftungsrats (Nr. 1a) und sein Stellvertreter (Nr. 1b) sein Amt nicht an oder legt es nieder, bestimmt das BFV e. V.-Präsidium den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter. Deren Amtszeit endet mit dem Ablauf des BFV e.V.-Amtes des unter 1 a) und 1 b) genannten Mitglieds als dessen Ersatz es berufen wurde. Scheidet eines der unter Nr. 1c, 1d und 1e genannten Mitglieder aus dem Stiftungsrat während der Amtszeit aus, kann das Präsidium des BFV e. V. ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
6. Die unter Nr. 1c, 1d und 1e genannten Mitglieder des Stiftungsrats können vom BFV e.V.-Präsidium aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.
7. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, überwacht, unterstützt und berät den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit und beschließt insbesondere über:
 - a. Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses/Jahresrechnung sowie Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - c. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes des Vorstandes.
 - f. Anträge des Vorstandes auf Satzungsänderungen.
 - g. Antrag auf Aufhebung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
 - h. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen.
 - i. Bestellung von Abschlussprüfern.
 - j. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, siehe hierzu § 10 dieser Satzung
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.

Der Vorsitzende des Stiftungsrats (§ 7, Nr. 1a) oder sein Stellvertreter (§ 7, Nr. 1b) beruft den Stiftungsrat zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung; die Schriftform ist durch Telefax oder Email erfüllt.

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und sein Stellvertreter können an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats sind sie dazu verpflichtet. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrats (§ 7, Nr. 1a) oder sein Stellvertreter (§ 7, Nr. 1b).
3. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit – soweit kein Fall des § 12 vorliegt - der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats (§ 7, Nr. 1a), bei seiner Verhinderung ersatzweise seines Stellvertreters (§ 7, Nr. 1b).

Beschlüsse des Stiftungsrats können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; erforderlich ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Stiftungsratsmitglieder. Telefax und Email erfüllen die Schriftform. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12.

4. Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes (§ 10, Nr. 2) und allen übrigen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
5. Außerdem hat der Vorsitzende des Stiftungsrats (§ 7, Nr. 1a) einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Im Übrigen gelten für die gemeinsame Sitzung des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstandes die vorstehenden Bestimmungen (§ 9 dieser Satzung).

§ 10

Der Vorstand

1. Grundsätzlich bestellt das Präsidium des BFV e. V. die Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Sollte nach dem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitglieds binnen 4 Wochen keine Bestellung eines neuen Mitglieds des Stiftungsvorstandes durch das Präsidium des BFV e. V. erfolgen, geht das Recht und die Pflicht zur Bestellung des neuen Mitglieds des Stiftungsvorstandes auf den Stiftungsrat über.

2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrats – im Amt.
3. Das Präsidium des BFV e. V. bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands. Sofern das Präsidium den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden nicht innerhalb von vier Wochen bestimmt, wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet, außer im Todesfall, bei Geschäftsunfähigkeit oder bei Anordnung der Betreuung jeweils mit dem Ablauf eines Amtes (Funktion) im BFV e. V., soweit er BFV e. V.-Ämter beinhaltet. Der Geschäftsführer bzw. der stellv. Geschäftsführer des BFV e. V. kann als drittes Vorstandsmitglied bestellt werden. Seine Amtszeit endet mit dem Ablauf seiner Tätigkeit als Geschäftsführer bzw. stellv. Geschäftsführer des BFV e. V..
5. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung können jederzeit vom BFV e. V.-Präsidium aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Restamtszeit bestimmt das BFV e. V.-Präsidium Ersatzmitglieder.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes, Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung die Zwecke und Aufgaben nach der Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung von Stiftungsmittel an den Stiftungsrat
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und die Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
 - Die Jahresrechnung der Stiftung gemäß gesetzlichen Bestimmungen prüfen zu lassen, die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Stiftungsmittel erstrecken.
 - die Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Stiftung an den Stiftungsrat
 - die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege.

2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam, unter ihnen der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
3. Der Stiftungsvorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen; der Geschäftsführer kann auch hauptamtlich tätig sein soweit die Stiftungsmittel es zulassen. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Stiftungsvorstand, alternativ ist die Bestellung und Abberufung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats zulässig.
4. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
5. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dingliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
6. Zur Wahrung repräsentativer Aufgaben kann der Vorstand Repräsentanten berufen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Repräsentanten können die Mitglieder des Vorstandes eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (pauschal) beschließen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende des Vorstandes (§ 10, Nr. 2) oder der stellvertretende Vorsitzende (§ 10, Nr. 2) beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 10, Nr. 2), ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende (§ 10, Nr. 2). Beschlüsse des Vorstandes können, wenn kein Mitglied widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter oder von einem Vorstandsmitglied (§ 10, Nr. 2) sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden des Stiftungsrats (§ 7, Nr. 1a) und seinem Stellvertreter (§ 7, Nr. 1b) zur Kenntnis zu bringen.

8. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 12

Änderung der Stiftungssatzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Satzungsänderungen sind zulässig soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse sich derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

zwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Beschlüsse nach Ziffer 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Ziffer 2 der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrats.
4. Die Beschlüsse nach Ziffer 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Die Beschlüsse nach Ziffer 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.
5. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Bayerischen Fußball-Verband e. V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung unter Beachtung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Bayern geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
3. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 24. April 2012

Präsident Dr. Rainer Koch:

Schatzmeister Jürgen Faltenbacher:

Vizepräsident Reinhold Baier:

Vizepräsident Rolf Epplein:

Vizepräsident Günther Lommer:

Vizepräsident Volker Wedel:

R. Koch

J. Faltenbacher

Reinhold Baier

Rolf Epplein

Lommer G.

Volker Wedel

Anerkannt
von der Reg. v. Oberbayern
mit RS vom 04.05.2012
Nr. 12.1 - 1022.1 M/B 82

